



Informationsblatt des  
Gemeinderates und der  
Gemeindeverwaltung  
Freimettigen  
[www.freimettigen.ch](http://www.freimettigen.ch)



**Redaktionsschluss nächster Frymettiger: 10. Oktober 2020**

---

Inhaltsübersicht:

**- Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 11. Juni 2020 abgesagt**

- Aus dem Gemeinderat:
  - Geschwindigkeitskontrollen 2020
  - Grüngutdeponie Dorfstrasse
- Aus dem Gemeindehaus:
  - bfu Sicherheitstipp
  - Feuerbrand-Nachrichten
  - Pilzkontrolle 2020
  - Information der Kant. Ausgleichskasse
  - Spitex
- Verschiedenes:
  - Frymettige-Bummler: Sommerprogramm
  - Abgesagte Anlässe
  - Information 1. August-Feier
  - WaldSchweiz: Wald-Knigge

---

## Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist normal geöffnet unter Einhaltung der derzeit geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln. Selbstverständlich steht Ihnen die Gemeindeverwalterin auch telefonisch oder per E-Mail mit Rat und Tat zur Seite.

Tel. 031 791 13 42 E-Mail: [info@freimettigen.ch](mailto:info@freimettigen.ch)

### Ferienwochen Gemeindeverwaltung:

22.06.2020 – 03.07.2020

24.08.2020 – 28.08.2020

19.10.2020 – 30.10.2020

## Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 11. Juni 2020 abgesagt

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation hat der Gemeinderat beschlossen, die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2020 abzusagen.

Der Gemeinderat wird zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ob die Versammlung nachgeholt wird oder ob die Geschäfte erst an der November-Versammlung behandelt werden.

Zur Information stellen wir Ihnen die geplant gewesenen Geschäfte vor:

### Verwaltungsrechnung 2019: Orientierung, Genehmigung

#### Erfolgsrechnung

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 präsentiert sich wie folgt:

<b>Gesamthaushalt</b>	<b>- Fr. 40'157.05</b>	bestehend aus	Allg. Haushalt	- Fr. 33'779.35
			Wasser	- Fr. 7'647.50
			Abwasser	- Fr. 66.65
			Abfall	+ Fr. 1'336.50

Das Rechnungsergebnis wird wie folgt begründet:

#### 0 Allgemeine Verwaltung

Jahresrechnung 2019		Budget 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
234'147.82	25'343.20	226'150.00	21'400.00
	208'804.62		204'750.00

Nettoergebnis

Der Nettoaufwand liegt Fr. 4'054.62 über dem budgetierten Wert. Grund ist eine Rückstellung von rund Fr. 8'900.00 für Ferien-, Gleit- und Überzeitguthaben. Die Anschaffung eines neuen Notebooks sowie die Umstellung der Mailanwendung auf Microsoft schlugen aufwandseitig ebenfalls zu Buche. Der übrige Verwaltungsaufwand konnte unter den budgetierten Beträgen gehalten werden. Zudem wurde die interne Verrechnung der spezialfinanzierten Bereiche den aktuellen Verhältnissen angepasst. Dies führt zu einer Entlastung des allgemeinen Haushalts.

#### 1 Öffentliche Sicherheit

Jahresrechnung 2019		Budget 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
64'421.75	48'239.65	65'750.00	42'000.00
	16'182.10		23'750.00

Nettoergebnis

Der Nettoaufwand ist um Fr. 7'567.90 tiefer ausgefallen als erwartet. Aus Gebühren für Amtshandlungen (z.B. Einwohner- und Fremdenkontrolle, Baubewilligungsgebühren) resultierten Mehreinnahmen von Fr. 6'764.80.

**2 Bildung**

Jahresrechnung 2019		Budget 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
593'763.21	144'125.50	596'700.00	135'600.00
	449'637.71		461'100.00

Nettoergebnis

Der Nettoaufwand der Bildung liegt Fr. 11'462.29 unter dem budgetierten Wert. Der Zusatzbeitrag des Kantons an die Schulkosten fiel deutlich höher aus als erwartet und vermochte die Mehraufwände in den Bereichen Lehrmittel, Mobiliar und IT-Geräte auszugleichen. Zudem waren auch die ordentlichen Lehrerbesoldungsanteile tiefer als budgetiert.

**3 Kultur und Freizeit**

Jahresrechnung 2019		Budget 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6'041.20	0.00	7'050.00	0.00
	6'041.20		7'050.00

Nettoergebnis

Es resultiert eine Besserstellung von Fr. 1'008.80 gegenüber dem Budget.

**4 Gesundheit**

Jahresrechnung 2019		Budget 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2'597.15	0.00	2'800.00	0.00
	2'597.15		2'800.00

Nettoergebnis

Der Nettoaufwand liegt im Bereich des Budgets.

**5 Soziale Sicherheit**

Jahresrechnung 2019		Budget 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
362'487.05	326.80	377'600.00	300.00
	362'160.25		377'300.00

Nettoergebnis

Der Nettoaufwand der Sozialen Sicherheit ist um Fr. 15'139.75 tiefer als budgetiert. Die Beiträge an die Ergänzungsleistungen sowie in den Lastenausgleich Sozialhilfe waren um Fr. 12'649.15 tiefer als veranschlagt. Der Beitrag an die Kindertagesstätten ist um Fr. 1'591.55 tiefer als erwartet.

**6 Verkehr**

Jahresrechnung 2019		Budget 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
97'284.55	3'563.90	83'350.00	2'500.00
	93'720.65		80'850.00

Nettoergebnis

Der Nettoaufwand des Verkehrs liegt um Fr. 12'870.65 über dem budgetierten Wert. Der Strassenunterhalt war um Fr. 21'418.80 höher als veranschlagt (Sanierung Einlenker Diessbachstrasse). Dafür mussten für den Winterdienst rund Fr. 5'000.00 weniger aufgewendet werden.

**7 Umwelt und Raumordnung**

<b>Jahresrechnung 2019</b>		<b>Budget 2019</b>	
<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
236'447.20	198'432.90	230'750.00	184'450.00
	38'014.00		46'300.00

Nettoergebnis

Der Nettoaufwand in diesem Bereich liegt Fr. 8'285.70 unter dem budgetierten Wert. Der Gewässerunterhalt am Cholholzgraben wurde durch Kantons- und Gemeindebeiträge mitfinanziert. Da die Ortsplanungsrevision noch nicht abgeschlossen werden konnte, mussten keine Abschreibungen vorgenommen werden (Minderaufwand Fr. 7'000.00).

Bei der Spezialfinanzierung Wasser resultiert ein Aufwandüberschuss von Fr. 7'647.55. Dieser liegt Fr. 2'647.55 über dem budgetierten Wert. Dies kann mit einem höheren Betriebsbeitrag an den Wasserverbund Kiesental begründet werden (+ Fr. 2'728.65).

Die Abwasserentsorgung schloss fast ausgeglichen ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 3'400.00. Insbesondere fielen die Betriebsbeiträge an den Gemeindeverband ARA Oberes Kiesental tiefer aus als erwartet.

Die Abfallrechnung schloss widererwarten mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'336.50 ab. Insbesondere waren die Entsorgungskosten tiefer als budgetiert.

**8 Volkswirtschaft**

<b>Jahresrechnung 2019</b>		<b>Budget 2019</b>	
<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
2'212.50	17'662.50	2'400.00	19'600.00
15'450.00		17'200.00	

Nettoergebnis

Der Nettoertrag ist um Fr. 1'750.00 tiefer als budgetiert. Insbesondere fiel die Gemeindeentschädigung der BKW (Konzessionseinnahmen) tiefer aus als erwartet.

**9 Finanzen und Steuern**

<b>Jahresrechnung 2019</b>		<b>Budget 2019</b>	
<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
151'689.17	1'313'397.15	120'800.00	1'307'500.00
1'161'707.98		1'186'700.00	

Nettoergebnis

Der Nettoertrag von Finanzen und Steuern liegt Fr. 24'992.02 unter dem budgetierten Wert. Bei den Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern sowie aus Steuerteilungen waren höhere Einnahmen zu verzeichnen (+ Fr. 96'240.00).

Aus den Quellensteuern resultierten Mindereinnahmen von Fr. 13'381.00).

Aus dem Finanz- und Lastenausgleich war ein Minderertrag von Fr. 23'256.00 zu verzeichnen. Aus der finanzpolitischen Reserve erfolgte keine Entnahme (Minderertrag: Fr. 23'800.00).

Aufgrund des fast ausgeglichenen Ergebnisses hat der Gemeinderat eine Einlage in die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen beschlossen von Fr. 30'000.00 hinsichtlich der nötigen Dachsanierung beim Schulhaus. Somit resultiert nun im Allgemeinen Haushalt ein Aufwandüberschuss von Fr. 33'779.35.

### **Investitionsrechnung**

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 166'628.60 (Neuvermessung, Spielplatz, Fassade Schulhaus, Ortsplanungsrevision und Erhöhung Aktienkapital beim Wasserverbund Kiesental). An die Spielplatzinvestition sind private Beiträge sowie ein Beitrag aus dem Sportfonds eingegangen (Total Fr. 16'050.00).

Budgetiert waren Nettoinvestitionen von Fr. 131'500.00.

### **Bilanz**

Das Finanzvermögen per 31. Dezember 2019 beläuft sich auf Fr. 2'107'139.89 und hat gegenüber dem Jahresanfang um Fr. 150'876.76 abgenommen.

Das Verwaltungsvermögen beträgt per Ende 2019 Fr. 222'020.20 (Vorjahr 70'469.60).

Das Fremdkapital beläuft sich per Ende Rechnungsjahr auf Fr. 138'399.78 (Vorjahr Fr. 195'960.89).

Das massgebende Eigenkapital beträgt per 31.12.2019 Fr. 362'397.34 (Vorjahr: Fr. 396'176.69).

### **Nachkredite**

Die Gemeindeversammlung hat über keine Nachkredite zu befinden.

### **Revisionsbericht**

Die Fankhauser & Partner AG, Huttwil hat die Jahresrechnung am 14. Mai 2020 geprüft. Die Rechnung wird zur Genehmigung empfohlen.

### **Antrag des Gemeinderates**

Genehmigung der Jahresrechnung 2019 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 40'157.05 (Gesamthaushalt).

Detaillierte Exemplare der Jahresrechnung können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

## **Orientierung über Kreditabrechnungen**

### **Fassadensanierung Schulhaus**

Im Herbst 2019 wurden an der Südfassade beim Schulhaus die Holzschindeln ersetzt. Die Gesamtkosten für die Fassadensanierung belaufen sich auf Fr. 37'420.15. Der an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2018 beschlossene Kredit von Fr. 52'000.00 wird somit um Fr. 14'579.85 unterschritten.



### **Sanierung Spielplatz**

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2018 hat für die Sanierung bzw. Umgestaltung des Spielplatzes einen Kredit von Fr. 80'000.00 gutgeheissen. Die Bauabrechnung zeigt, dass aufgrund der Stein-Sitzarena sowie der Randeinfassungen aus Robinienholz Mehraufwände von Fr. 8'407.85 entstanden sind.

Demgegenüber können jedoch auch Investitionseinnahmen aus dem Sportfonds wie von privaten Sponsoren verzeichnet werden von insgesamt Fr. 16'050.00.

Somit resultiert im Endergebnis eine Kreditunterschreitung von Fr. 7'642.15.



## Aus dem Gemeinderat

### Ergebnis Geschwindigkeitskontrollen Kantonspolizei

Die Kantonspolizei Bern hat im 2019 folgende Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt:

Datum	Strasse	Anz. FZ	Bussen	Anzeigen
23.02.2019	Dessigkofen	650	1	0
04.10.2019	Dessigkofen	437	8	0
23.04.2019	Diessbachstrasse	42	8	0

### Grüngutdeponie Dorfstrasse

Die Grüngutdeponie an der Dorfstrasse erfreut sich grosser Beliebtheit. Viele Haushalte nutzen diese günstige Kompostiermöglichkeit. Leider finden aber auch nicht kompostierbare Abfälle den Weg in die Deponie. Wir rufen deshalb dazu auf, die folgenden Regeln zu beachten:

#### Was gehört «IN» die Grünabfuhr?

##### Organische Abfälle



Rüstabfälle von Obst und Gemüse aus der Küche



Kleintiermist von Pflanzenfressern, Eierschalen, Kaffeesatz und Teekraut



Schnittblumen und Topfpflanzen samt Wurzeln und Pflanzenerde



Gartenabfälle, Gemüsestauden, Laub, Rasenschnitt, Unkraut, Fallobst, Sträucher und Heckenschnitt bis 3 cm Durchmesser

#### Was gehört «NICHT» in die Grünabfuhr?

##### Nicht organische Abfälle



Essensreste, Kunststoff und Plastik, unverrottbare Schnüre  
Steine, Glas, Staubsaugersäcke, Medikamente, Hundekot und Katzenstreu



Metall, Blechdosen, Aluminium, Textilien



Batterien, Asche, Mineralöl, Strassenwischgut, Allgemeines Sperrgut

- Problematische Unkräuter wie Ambrosia, Blacken, Disteln, Erdmandelgras, Jakobskreuzkraut und Winden

**Gehört nicht in die Grüngutabfuhr:**



## Aus dem Gemeindehaus



### Grillieren

Egal ob mit Kohle oder Gas: Der gemütliche Grillabend ist für viele das Highlight im Sommer. Damit beim Grillieren keine Unfälle passieren, hier einige Tipps:

#### Die 5 wichtigsten Tipps

- Nur im Freien grillieren
- Grill auf eine standfeste, nicht brennbare Unterlage stellen
- Grill immer beaufsichtigen
- Grill mit genügend Abstand zu brennbaren Materialien aufstellen
- Kinder in der Nähe eines Grills immer beaufsichtigen

#### Damit beim Grillieren nichts passiert

Ein Brand oder eine Explosion verursacht nicht nur einen Riesenschreck, sondern auch Verletzungen. Solche Wunden sind schmerzhaft und ihre Spuren oft ein Leben lang sichtbar.

#### Kohlegrill

Zum Anzünden Anzündkamine oder Anzündwürfel verwenden – keinen Brennsprit und kein Benzin.

Asche entweder mit Wasser löschen oder 48 Stunden ausglühen lassen – und dann in einem nicht brennbaren Abfalleimer mit Deckel entsorgen.

#### Gas Grill

Gasschläuche und Anschlüsse regelmässig auf Lecks prüfen: Leitung mit Seifenwasser bestreichen; Blasen weisen auf undichte Stellen hin.

Beschädigte, spröde oder rissige Gasschläuche ersetzen.

Bei Gasgeruch Ventile schliessen.

Nicht rauchen in der Nähe eines Gasgrills.

**Achtung:** Composit-Gasflaschen nicht unter einem Grill oder in unmittelbarer Nähe einer heissen Oberfläche platzieren – die äussere Schicht ist hitzeempfindlich.

Christian Moser

Sicherheitsdelegierter Gemeinde Konolfingen

Tel. 031 791 15 15

E-Mail: [msck@bluewin.ch](mailto:msck@bluewin.ch)

## Der Feuerbrand bleibt in unserer Region aktuell

### 1. Ausgangslage

In Gebieten, wie das Unsrige, mit Feuerbrandbefall in den Vorjahren, tritt Befall regelmässig wieder auf. Der Grund dafür sind ungenügend sanierte Bäume und Sträucher oder Pflanzen mit Altbefall. Hier ist der Erreger bereits im Holz, die Schäden treten erfahrungsgemäss erst im Sommer auf. Bei der Blüte können die Bestäuber eine eventuell vorhandene Infektion auf andere Pflanzen übertragen. In unserem Kontrollgebiet haben wir in den letzten Jahren keine Infektionen festgestellt. Es ist wichtig, dass die **Besitzer** die gefährdeten Pflanzen gut beobachten. Wenn wir weiterhin aufmerksam sind, können wir diese Infektionskrankheit unter Kontrolle halten. Infektionsfrei werden wir voraussichtlich nie werden.

### 2. Änderungen bei der Feuerbrandkontrolle ab 2020

Die Kontrolleure werden nur noch Stichkontrollen nach Vorgabe der kantonalen Pflanzenschutzstelle durchführen. Die ordentlichen Kontrollen erfolgen nur noch durch die **Besitzer**. Die Kontrolleure dürfen jederzeit kontaktiert werden.

### 3. Hygiene bei der Pflanzenpflege

Die Hygiene ist bei allen Pflegemassnahmen wichtig, damit eine eventuelle Infektion einer Pflanze nicht mit den Händen oder dem Werkzeug weiter verbreitet wird.

### 4. Weitere Informationen

Bei den Gemeindeverwaltungen und Kontrolleuren, sowie im Internet unter [www.feuerbrand.ch](http://www.feuerbrand.ch).

### 5. Kontrolleure Freimettigen

Gemeindeschreiberei	Irene Locher	031 791 13 42
Kontrolleur	Moser Werner	031 791 16 32
Rodungsarbeiten	Zaugg Daniel	079 379 62 82

In der nächsten Ausgabe werden wir Sie weiter informieren.  
Ihr Feuerbrandteam

## Neophyten sind in unserer Region ein Problem

### Invasive gebietsfremde Pflanzen sind:

- nicht einheimische Pflanzen, die aus fremden Gebieten (meist aus anderen Kontinenten), absichtlich oder unabsichtlich, eingeführt wurden,
- die sich bei uns in der Natur etablieren (Vermehrung in freier Natur ohne menschliches Zutun) und
- sich massiv ausbreiten und dadurch Schäden verursachen.

### Durch invasive Neophyten verursachte Schäden sind:

- Verdrängung anderer Arten (z.B. durch Kanadische Goldruten, Sommerflieder, Kirschlorbeer, Essigbaum, Götterbaum, etc)
- Gesundheitliche Schäden (z.B. Ambrosia, Riesenbärenklau)
- Schäden an Bauwerken, Uferbefestigungen und Infrastrukturanlagen (z.B. Japanknöterich)

### Information der Bevölkerung durch die Gemeinde

Zirka Mitte Jahr werden wir Sie mit einem Flugblatt ausführlich informieren.

Weitergehende Informationen und Bilder finden Sie unter: <http://www.neophyt.ch>

Die Feuerbrandkontrolleure und die Gemeinde sind gerne bereit, Ihnen bei diesen Fragen behilflich zu sein.

## Pilzkontrolle 2020



**Wo:** Niesenstrasse 7,  
3510 Konolfingen

**Neu:** (Altes Feuerwehrmagazin Konolfingen)

**Kosten:** Für Einwohner der *Gemeinden* Konolfingen und Münsingen kostenlos. Auswärtige Personen bezahlen Fr. 2.00 pro Kontrolle.

**Daten August:** Dienstag, 04.08.2020, 19.00 - 20.00 h  
 Samstag, 08.08.2020, 18.00 - 19.00 h  
 Dienstag, 11.08.2020, 19.00 - 20.00 h  
 Samstag, 15.08.2020, 18.00 - 19.00 h  
 Dienstag, 18.08.2020, 19.00 - 20.00 h  
 Samstag, 22.08.2020, 18.00 - 19.00 h  
 Dienstag, 25.08.2020, 19.00 - 20.00 h  
 Samstag, 29.08.2020, 18.00 - 19.00 h

**September:** Dienstag, 01.09.2020, 19.00 - 20.00 h  
 Samstag, 05.09.2020, 18.30 - 19.30 h  
 Dienstag, 08.09.2020, 19.00 - 20.00 h  
 Samstag, 12.09.2020, 18.30 - 19.30 h  
 Dienstag, 15.09.2020, 19.00 - 20.00 h  
 Samstag, 19.09.2020, 18.00 - 19.00 h  
 Dienstag, 22.09.2020, 19.00 - 20.00 h

**Oktober:** Samstag, 10.10.2020, 18.00 - 19.00 h  
 Dienstag, 13.10.2020, 19.00 - 20.00 h  
 Samstag, 17.10.2020, 18.00 - 19.00 h  
 Dienstag, 20.10.2020, 19.00 - 20.00 h  
 Samstag, 24.10.2020, 18.00 - 19.00 h  
 Dienstag, 27.10.2020, 19.00 - 20.00 h  
 Samstag, 31.10.2020, 18.00 - 19.00 h

**Kontrollperson:** Lehmann Hanspeter, Freimettigen

**Weitere Infos:** [www.vapko.ch](http://www.vapko.ch)

## Informationen der Kant. Ausgleichskasse

### Betreuungsgutschriften der AHV/IV jetzt geltend machen

**Betreuungsgutschriften können die Höhe Ihrer künftigen Rente verbessern**  
Betreuungsgutschriften werden nicht ausbezahlt, sondern den anspruchsberechtigten versicherten Personen bei der Berechnung ihrer Rente angerechnet.

### **Pflege und Betreuung von verwandten AHV/IV-Rentner/innen mittlerer Hilflosigkeit**

Anspruch auf die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift haben versicherte Personen, die leicht erreichbare Verwandte in auf- und absteigender Linie oder Geschwister mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV und IV, der Unfall- oder Militärversicherung von mindestens mittlerem Grad dauernd betreuen. Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder sind Verwandten gleichgestellt (nicht aber Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Cousins/Cousinen oder Pflegekinder). Als hilflos gelten auch Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, für die Pflegebeiträge der Invalidenversicherung bezogen werden.

Die pflegebedürftige Person muss von der betreuenden Person leicht erreicht werden können. Dies trifft etwa dann zu, wenn die betreuende Person nicht mehr als 30 km entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt oder nicht länger als eine Stunde benötigt, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein.

Die Wohnsituation, wonach die pflegebedürftige Person leicht zu erreichen ist, muss überwiegend vorliegen, d.h. sie muss während mind. 180 Tagen im Kalenderjahr gegeben sein.

### **Der Anspruch ist jährlich geltend zu machen**

Eine Betreuungsgutschrift kann bis zum Erreichen des AHV-Alters der betreuenden Person jeweils am Ende eines Kalenderjahrs bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mit amtlichem Formular geltend gemacht werden. Dieses ist sowohl von der/den betreuenden Person/en als auch von der betreuten Person zu unterzeichnen. Dem Antragsformular sind alle sachdienlichen Unterlagen, wie Kopie des Familienbüchleins oder der Niederlassungsbewilligung, beizufügen. Bei mehreren betreuenden Personen wird die Gutschrift zu gleichen Teilen aufgeteilt. Bei verheirateten Versicherten wird die Betreuungsgutschrift während der Ehejahre immer je hälftig geteilt. Werden Betreuungsgutschriften nicht innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht, so ist der Anspruch verwirkt; er wird für die Rentenberechnung nicht mehr berücksichtigt.

### **Anspruchskonkurrenz zwischen Betreuungs- und Erziehungsgutschriften**

Es kann nicht gleichzeitig Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift und eine Betreuungsgutschrift geltend gemacht werden. Für betreuende Personen mit Kindern unter 16 Jahren geht der Anspruch auf Erziehungsgutschriften vor; Betreuungsgutschriften können somit keine mehr angerechnet werden.

## Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

### **Was sind Ergänzungsleistungen?**

Ergänzungsleistungen (EL) **decken den Existenzbedarf** von AHV/IV-Leistungsbezüger/innen, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind. EL sind **keine Fürsorgeleistungen**.

### **Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?**

Einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) hat, wer die **persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen** dazu erfüllt.

Die **persönlichen Voraussetzungen** erfüllt, wer:

- eine **AHV- oder IV-Rente**, eine **Hilflosenentschädigung** der IV oder während mind. 6 Monaten ein **IV-Taggeld** bezieht
- **Bürgerin oder Bürger der Schweiz** oder **eines EU Mitgliedstaates** ist
- sich als **Ausländerin oder Ausländer ununterbrochen mind. 10 Jahre** in der Schweiz aufhält
- sich als **Flüchtling oder Staatenloser** ununterbrochen während mind. 5 Jahren in der Schweiz aufhält

Die **wirtschaftlichen Voraussetzungen** erfüllt, wer **weniger Einnahmen als Ausgaben** hat. Dabei bestimmt das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen, welche Einnahmen anzurechnen sind und welche als Ausgaben akzeptiert werden.

### **Wie werden Ergänzungsleistungen berechnet?**

Um die Höhe des EL-Anspruchs zu bestimmen, werden die anerkannten Ausgaben wie z.B. der Lebensbedarf und Wohnungsmiete (oder Heimkosten), Krankenkassenprämien etc. dem anrechenbaren Einkommen gegenübergestellt. Zum anrechenbaren Einkommen gehören nicht nur alle Renteneinkünfte (inkl. AHV/IV-Renten) und andere Einkommen, sondern auch das Vermögen nach Abzug der Schulden und des Vermögensertrags.

### **Welche Krankheits- und Behinderungskosten können vergütet werden?**

Die EL vergütet unter gewissen Voraussetzungen Kosten für Zahnarzt, Diät, medizinisch notwendige Transporte, Hilfsmittel, Selbstbehalte von Franchisen sowie Pflegekosten, falls die Pflege zu Hause oder in Tagesstrukturen vorgenommen wird. Krankheits- und Behinderungskosten müssen einzeln ausgewiesen und unter **Vorlage der Rechnungskopien** innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort geltend gemacht werden.

### **Keine Leistung ohne Anmeldung!**

Der EL-Anspruch muss mit **amtlichem Anmeldeformular**, zusammen mit allen Belegen und Beweismitteln, bei der **AHV-Zweigstelle am Wohnort** geltend gemacht werden. Wer EL beansprucht, hat alle nötigen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle verlangten Beweismittel und Belege vorzulegen. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben für sich oder für andere widerrechtlich eine EL erwirkt oder zu erwirken versucht, macht sich strafbar. Ausserdem müssen zu Unrecht bezogene EL zurückerstattet werden.

### **Änderungen sofort melden!**

Ergänzungsleistungsbezüger/innen oder deren Vertreter/innen haben der AHV-Zweigstelle ihres Wohnorts jede Änderung der persönlichen (z.B. Änderung des Zivilstandes oder der Wohnsituation) und wirtschaftlichen (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erbschaftsanfall) Verhältnisse **sofort und unaufgefordert** zu melden. Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf Veränderungen, die bei Familienmitgliedern eintreten, die bei der EL-Festsetzung berücksichtigt wurden. Eine Meldepflichtverletzung hat die Rückerstattungspflicht der zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen zur Folge!

### **Informationen**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Webseite [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch). Kostenlose Auskünfte und alle amtlichen Formulare sowie Merkblätter erhalten Sie auch bei der AHV-Zweigstellen Ihrer Wohngemeinde.

## **AHV/IV: Bei Scheidung Einkommensteilung verlangen**

### **Grundsätzliches**

Bei der Berechnung der AHV/IV-Renten für verheiratete, verwitwete und geschiedene Personen werden die Einkommen, die von der Ehefrau und vom Ehemann während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt wurden, zusammengezählt und je hälftig auf die beiden Ehepartner aufgeteilt. Für die Einkommensteilung (Splitting) fallen nur die Kalenderjahre in Betracht, während welchen beide Ehegatten in der schweizerischen AHV/IV versichert gewesen sind. Einkommen, welche die Ehegatten im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Auflösung der Ehe erzielt haben, werden nicht geteilt. Ein Splitting wird somit erst durchgeführt, wenn die Ehe mindestens ein ganzes Kalenderjahr gedauert hat. Die Regeln über das Splitting bei Auflösung einer Ehe durch Tod oder Scheidung sind vollumfänglich auf eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare anwendbar.

### **Wann wird die Einkommensteilung durchgeführt?**

Eine Einkommensteilung erfolgt bei Ehepaaren, wenn:

- die Ehe durch Scheidung oder Ungültigerklärung aufgelöst wird, auf Antrag der Ex-Ehepartner,
- beide Ehegatten Anspruch auf eine Alters- oder eine Invalidenrente haben, von Amtes wegen,
- ein Ehegatte stirbt und der andere einen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hat, ebenfalls von Amtes wegen.

Eine Einkommensteilung erfolgt bei eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare, wenn:

- eine eingetragene Partnerschaft durch Gerichtsbeschluss aufgelöst wird, auf Antrag der Ex-Partner,
- beide Partner Anspruch auf eine Alters- oder eine Invalidenrente haben, von Amtes wegen,
- ein Partner stirbt und der andere einen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hat, ebenfalls von Amtes wegen.

### **Einkommensteilung bei Scheidung**

Bei Scheidung können die Ex-Ehegatten die Einkommensteilung bei einer Ausgleichskasse verlangen, bei der einer von ihnen Beiträge bezahlt hat. Mit dem **Info-Register** auf der Internetseite [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) (Rubrik Dienstleistungen) können sich die Versicherten diejenigen AHV-Kassen anzeigen lassen, bei denen für sie ein IK geführt wird. Der Antrag auf Splitting ist mit amtlichem Formular von beiden ehemaligen Ehegatten gemeinsam oder durch jeden für sich einzureichen. Die Antragsformulare können bei jeder Ausgleichskasse in der Schweiz bezogen werden. Im Internet sind sie unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info), Rubriken „Formulare“ „Allgemeine Verwaltungsformulare“ zu finden. Dem Antrag ist ein amtlicher Ausweis (Familienbüchlein usw.) sowie das Scheidungsurteil mit Rechtskraftbescheinigung des Gerichts beizulegen.

Die dargelegten Grundsätze über die Formalitäten des Splittings bei Scheidung gelten sinngemäss für Personen, deren registrierte Partnerschaft durch Gerichtsbeschluss aufgelöst wurde. Als Beweisakt dient das Auflösungsurteil.

### **Empfehlung**

Unterlassen beide geschiedenen Ehegatten die Einleitung des Verfahrens, so muss die Ausgleichskasse die Einkommensteilung spätestens im Zeitpunkt der Rentenberechnung von Amtes wegen vornehmen. Bei Personen, die mehrfach verheiratet waren oder bei denen zwischen Scheidung und Beginn des Rentenanspruchs eine lange Zeitspanne liegt, ergeben sich oft Probleme, die für die Rentenberechnung unabdingbaren genauen Daten beizubringen. Wir empfehlen deshalb geschiedenen Ehegatten, das Gesuch möglichst unmittelbar nach der Scheidung gemeinsam einzureichen. Nur so können wir das Verfahren rasch und zuverlässig durchführen und später Verzögerungen bei der Rentenfestsetzung und -auszahlung vermeiden.

### **Weitere Informationen**

[www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Formulare und Merkblätter abgeben.

Ausgleichskasse des Kantons Bern

## Individuelle Betreuung zu jeder Zeit



SPITEX Region Konolfingen, Dorfstrasse 4c, 3506 Grosshöchstetten | [www.spitex-reko.ch](http://www.spitex-reko.ch)

### Verschiedenes

#### Frymettige-Bummler: Sommerprogramm 2020

Wir treffen uns in der Regel jeweils am letzten Donnerstag im Monat zu verschiedenen Aktivitäten.

Treffpunkt ist jeweils beim Schulhaus Freimettigen.

Die voraussichtlich nächsten Termine sind:

25.06.2020	19.30 Uhr	Waldrandbeizli Aeschlen
30.07.2020	19.30 Uhr	Fahrt zum Minigolf, je nach Wetter in Heimberg oder Langnau <b>Besammlung bei Vreni Häsler</b>
<b>27.08.2020</b>		<b>Reise nach Stoos, Schwyz</b> → genaues Programm folgt
24.09.2020	19.30 Uhr	Fahrt nach Walkringen, Kegelabend im Bären
29.10.2020	<b>13.30</b> Uhr	Herbstbummel nach Häutligen (statt Maibummel)

Weitere Auskünfte erteilen:

Lotti Zürcher, Tel. 031 791 16 04

Vreni Häsler, Tel. 031 791 00 73

Versicherung ist Sache der Teilnehmer.



Ständli in Freimettigen, Schulhausplatz  
(nur bei trockenem Wetter):

~~Dienstag, 23. Juni 2020: abgesagt~~

**Das diesjährige Dorffest Freimettigen vom 23. - 25.07.2020 wird aufgrund des Bundesratsentscheids vom 29.04.2020 abgesagt.**

Trotz den damit verbundenen grossen finanziellen Einbussen ist es wichtig, dass wir in der aktuellen Coronavirus-Situation alles in unserer Macht stehende unternehmen, damit wir unsere Vereinsmitglieder, Fans, Besucher und Sponsoren schützen und dort wo möglich unterstützen können. Auf das 50-jährige Jubiläum des SCF werden wir zu einem späteren Zeitpunkt anstossen.

Bleibt gesund!

Der Vorstand SCF

## 1. August – Feier



Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner

Ob die diesjährige 1. August-Feier im gewohnten Rahmen stattfinden kann, ist im Moment noch nicht klar.

Wir werden Sie zu gegebener Zeit unter [www.freimettigen.ch](http://www.freimettigen.ch) und mit einem Flugblatt informieren.

Gemeinderat Freimettigen

## Was man im Wald darf und was nicht

**Aufforderung mit Augenzwinkern: Der neue Wald-Knigge gibt ein paar einfache Tipps, damit es dem Wald und uns allen gut geht.**

Immer mehr Menschen erholen sich im Wald. Dabei treffen ganz unterschiedliche Ansichten und Bedürfnisse aufeinander. Die einen geniessen die Ruhe, die anderen treiben Sport, wieder andere sind auf der Suche nach dem grössten Pilz oder einer seltenen Blume. Das kann zu Konflikten führen – was nicht nur dem friedlichen Miteinander schadet, sondern letztlich auch dem Wald.

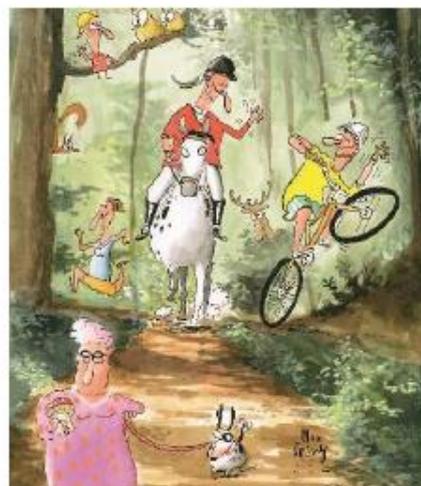
Der Wald steht allen offen. Der Zutritt ist mit wenigen Einschränkungen frei, erfordert aber unseren Respekt als Gast. Die Arbeitsgemeinschaft für den Wald hat darum einen Wald-Knigge mit 10 Verhaltenstipps für den respektvollen Waldbesuch erarbeitet. Kein Mahnfinger, sondern ein witzig illustrierter Denkanstoss. Die Zeichnungen stammen aus der Feder des Cartoonisten Max Spring.

Die Verhaltens-Tipps geben unter anderem Hinweise zum Umgang mit Abfall, zur Forstarbeit, zu Gefahren im Wald, zum Ausführen von Hunden oder zum Sammeln und Pflücken. Der Wald-Knigge schliesst mit einem Thema, das vielen Waldbesuchenden zu wenig bewusst ist. Immer mehr Leute gehen auch in der Dämmerung und nachts in den Wald. Doch gerade dann sind viele Tiere darauf angewiesen, dass sie sich ungestört erholen oder auf Futtersuche gehen können.

Beim Wald-Knigge haben 20 Trägerorganisationen mit ganz unterschiedlichen Interessen mitgemacht – von WaldSchweiz, dem Verband der Waldeigentümer, über das Forstpersonal bis hin zu Umwelt- und Bildungsorganisationen, Sportverbänden, Pilzfans und Jägern. Ihnen allen ist ein respektvolles Nebeneinander im Wald ein Anliegen.

Machen auch Sie mit!

Den ganzen Wald-Knigge können Sie unter [www.waldknigge.ch](http://www.waldknigge.ch) einsehen und in beliebiger Anzahl bestellen oder herunterladen. Er ist übrigens auch für die Schule geeignet. Mehr Infos zum Wald unter: [www.waldschweiz.ch](http://www.waldschweiz.ch)



*Wir respektieren einander*



*Wir beschädigen und hinterlassen nichts*



*Wir sammeln und pflücken mit Mass*



Wir sind als Gast willkommen.



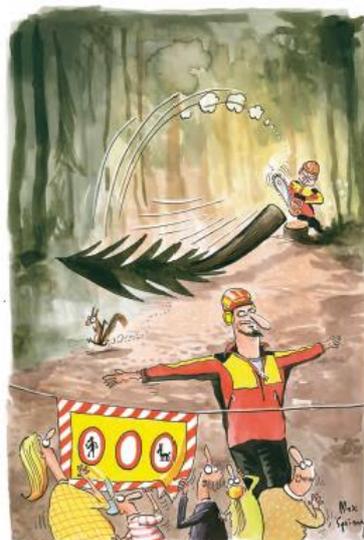
Wir geniessen die Ruhe und Langsamkeit.



Wir bleiben auf den Wegen.



Wir fragen nach, bevor wir etwas installieren.



Wir achten auf die Forstarbeit.



Wir sind uns der Gefahren in der Natur bewusst.

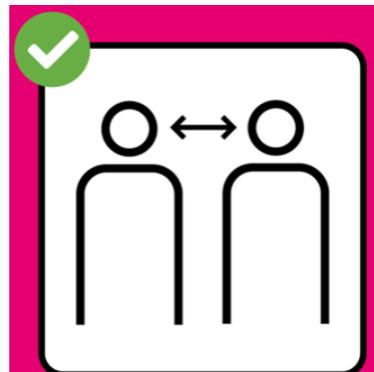


Wir halten Hunde unter Kontrolle.



Wir respektieren die Nachtruhe im Wald.

**Auch im Wald oder beim Wandern gilt:**



**Abstand halten.**